



Bundesamt für Gesundheit
Herrn Dr. R. Charière
Herrn Dr. Markus Kaufmann
Direktionsbereich Verbraucherschutz
Schwarzenburgerstrasse 165
3003 Bern

Brugg, 5. Mai 2006

Zuständig: Thomas Jäggi
Sekretariat:
Dokument: BAG Weisung 9 Geflügekennz 060505.doc

Stellungnahme zur Weisung Nr. 9

Sehr geehrte Herren

Aus den Medien haben wir erfahren, dass das Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Konsultation über die Weisung Nr. 9 zur Kennzeichnung von Geflügelprodukten bei einem vorübergehenden Freilandhaltungsverbot durchführt. Mit Erstaunen stellen wir fest, dass der Schweizerische Bauernverband (SBV) als Dachorganisation der Landwirtschaft nicht zur Stellungnahme eingeladen wurde. Wir erwarten in Zukunft zu Anliegen, die Landwirte direkt betreffen auch vom BAG zur Stellungnahme eingeladen zu werden. Wir stellen Ihnen mit diesem Schreiben die Position des SBV zu.

Allgemeine Bemerkungen

Die Bestrebungen des BAG rechtzeitig klare Regelungen für zukünftige Freilandhaltungsverbote vorzubereiten unterstützen wir. Das Ziel den Täuschungsschutz für die Konsumenten zu gewährleisten teilen wir ebenfalls.

Bemerkungen zum Entwurf der Weisung Nr. 9

Der Entwurf für die Weisung Nr. 9 wird von uns abgelehnt und zurückgewiesen.

Begründung

Die EU hat mit der Schaffung einer zeitlich auf zwölf Wochen befristeten Auszeichnung von Bio-, Freiland- und Auslaufprodukten während der zur Seuchenprävention staatlich angeordneten Aufstallungszeit eine klare Regelung geschaffen. Nach der Harmonisierung des Schweizerischen Lebensmittelrechts auf das Jahr 2006 ist eine abweichende Sonderregelung nicht akzeptabel. Die Regelung in der EU genügt bekanntlich dem Täuschungsschutz und das sollte auch für die Schweiz gelten.

Die von Ihnen vorgeschlagene, angepasste Deklaration schafft im Verkaufsrayon zwei Produktkategorien. Damit werden die Produkte von Produktionsbetrieben aus Schutz- oder Überwachungs-



zonen unverkäuflich. Dies trifft die betroffenen Produzenten ohne Verschulden und diskriminiert sie.

Vorschlag

Wir schlagen Ihnen vor, die Weisung Nr. 9 so anzupassen, dass:

- Eier und Geflügel können trotz tierseuchenrechtlicher Einschränkung der Freilandhaltung während einer Frist von 12 Wochen weiterhin als Bio-, Freiland- oder Auslaufprodukte ausgezeichnet werden.
- Die Aussenklimabereiche der Geflügelställe werden als Freilaufmöglichkeit für die Tiere anerkannt und der Konsumentenschaft als auch in Zeiten von Tierseuchen sichere Auslaufmöglichkeit bekannt gemacht.
- Die Information der Konsumenten wird über die Medien sichergestellt.
- Die Vermarktungsfirmen geben der Öffentlichkeit die betroffenen Betriebe auf einer zentral geführten Liste im Internet bekannt.
- Importprodukte unterliegen den gleichen Vorschriften.

Der SBV unterstützt die Eingaben des Aviforums, der GalloSuisse und der Schweizer Geflügelproduzenten. Wir bitten Sie, sehr geehrter Herr Charrière, diese für die Zukunft unserer Schweizer Produzenten und Produkte entscheidende Weisung entsprechend anzupassen und damit für Rechtssicherheit und Transparenz zu sorgen.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Bauernverband
Viehwirtschaft

Sig. Heiri Bucher
Leiter

Sig. Thomas Jäggi
stv. Leiter